

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND
INVALIDENVERSICHERUNG (EG ELG)

ANTRAG DER ALTERNATIVEN FRAKTION ZUR 2. LESUNG

VOM 21. APRIL 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Alternative Fraktion zur 2. Lesung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) folgenden **Antrag:**

§ 2

Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen
1 ...

a) bei Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim **maximal 500 Prozent;**

Es seien neu maximal 500 % (statt bisher 275 %) zu berechnen.

Begründung:

Der Kanton Zug beteiligt sich für Behindertenwohnheime an einer überkantonalen / regionalen Planung, wie sie der Bund im Rahmen der NFA verlangt. Er ist der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten. Die IVSE bezweckt, zum Beispiel im Bereich der Behindertenwohnheime, eine enge interkantonale Zusammenarbeit. Kantonsgrenzen sollen kein Hindernis für den Zugang zu geeigneten Angeboten sein.

Das ist sinnvoll, da unser Kanton zu kleinräumig ist, um für alle Arten von Behinderungen ein eigenes Angebot zu führen. Zudem zwingt der Bund die Kantone, über ihre Grenzen hinaus bezüglich Bedarfsplanung und Finanzierung zusammen zu arbeiten (Art. 10 IFEG Abs. 2).

Bei einer Platzierung im Kanton Zug ist ein Heimaufenthalt mit den vorgeschlagenen 275 % abgedeckt. Da ausserkantonalen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern gemäss IVSE zwingend kostendeckende Tarife verrechnet werden müssen, zahlen diese aufgrund von Infrastrukturbeiträgen, Abschreibungen etc. mehr als die innerkantonalen. Daher reichen die 275 % auf keinen Fall für die ausserkantonalen Heimkosten. Sie erhalten auch keine KVG-Beiträge wie die Pflegebedürftigen mit BESA-Grad 3 und 4. Deshalb ist die Erhöhung der Anspruchsberechnung auf 500 % der bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen - analog zu anderen Kantonen, z.B. OW - gerechtfertigt.